

exégétique d'André de Saint-Victor. Tradition victorine et influence rabbinique“, 272–290). – Mit einem Beitrag von *Jean Longère* über die Predigtstätigkeit Viktoriner Chorherren und ihre seelsorgerische Arbeit im Pariser Schulumfeld („La fonction pastorale de Saint-Victor à la fin du XII^e et au début du XIII^e siècle“, 291–313) schließt der Band, dessen Wert für weitere Beschäftigung mit der inneren und äußeren Stiftsgeschichte sich künftig immer wieder erweisen wird.

J. EHLERS

ANDREAE DE SANCTO VICTORE OPERA. TOMUS VI: *Expositionen in Ezechielem* edidit Michael Alan Signer (Corpus Christianorum. Continuatio Medievals LIII E). Tournhout: Brepols 1991. LXXXV/202 S.

Nach den Kommentaren des Andreas von Sankt Viktor († 1175) zum Heptateuch (1986), zu den Libri Salomonis (1991) und zum Buch Daniel (1990) ist der um 1160 entstandene Ezechiel-Kommentar der vierte, der in der Reihe des Corpus Christianorum erscheint. In seiner außergewöhnlich langen Einleitung geht der Hg., nachdem er die Biographie des Autors skizziert hat, auf die verschiedenen Aspekte des Werkes ein. Andreas beschränkt sich bei der Auslegung auf den Literalsinn auf der Grundlage der entsprechenden Teile des Ezechielkommentars des Hieronymus. Anhand des Hauptzeugen Paris BN lat. 14432 (aus Sankt Viktor) weist S. nach, daß Andreas seinen Kommentar ursprünglich so angelegt hatte, daß der Leser für jedes Kapitel zunächst die Erklärung des Hieronymus vor sich hatte, dann seine Darlegungen (besonders Introduction XXXIX ff.). Eingehend wird die Frage behandelt, wie weit Andreas wirklich Hebräisch beherrschte und wie seine Zusammenarbeit mit jüdischen Gelehrten ausgesehen haben könnte. Doch stützt sich S. hier fast nur auf bekannte Standardwerke, wie die Veröffentlichungen von Beryl Smalley. Wenn er dann Wendungen wie „Hebrei asserunt“ als sicheres Indiz für mündlichen Austausch mit Juden anführt, ist das gewagt. Denn solche Formeln weisen zunächst nur darauf hin, daß Juden und jüdische Schriften als „auctoritates“ zitiert werden (vgl. z. B. „hinc nobilis ille poeta ait“ 9, 90; 12, 27; oder: „propheta dicit“ o. ä.). Bis hierher bringt S. also keine unbekanntenen Fakten, abgesehen von seinen Erkenntnissen über die Konzeption des Kommentars. Anderes kommt aber zu kurz, so das Verhältnis der Viktoriner Gelehrten untereinander: beeinflusst etwa der Ezechielkommentar des Richard von Sankt Viktor (Migne, PL 196, col. 527–600) Andreas? S. erwähnt ihn nur beiläufig (XLVIII), ein einzelnes Zitat aus Richard ist bei Andreas nachgewiesen (Index auctorum 202: 10, 72/74: zitiert PL 196, col. 533/534).

Bei der sehr detaillierten Beschreibung der Handschriften nennt S. alle Texte, die außer dem Ezechiel-Kommentar des Andreas in den vier Codices enthalten sind. Nicht alle sind identifiziert. Aber Angaben wie diese: „Anonymous. > *Miraculum de sancta maria*. Not in Migne. Summary Catalogue describes this as an account of a miraculous image of the virgin.“ sind nutzlos; statt dessen hätte man eine präzise ‚Umschreibung‘ des Textes durch Incipit und Explicit erwartet. Hilfreich wäre eine sorgfältige Bibliographie. Einige Titel werden nie oder erst gegen Ende der Einleitung vollständig zitiert; dies gilt vor allem für die hebräischen Texte. Auch sonst stößt man immer wieder auf Ungenaues: fehlerhafte Stellenverweise, uneinheitliche oder häßliche Abkürzungen wie „Hie.“ für „Hieronymus“, im Abkürzungsverzeichnis (vor 1) alternativ zu „Hieron.“ angegeben, aber offenbar nicht gebraucht (geläufig und auch in den anderen Ausgaben benutzt: „Hier.“), wie auch der Asterisk – „indicates the chapter divisions of the Biblical text according to the Mss.“ (s. LXIX) – in der Ausgabe niemals vorkommt. Ebenso vermißt man einen Wortindex der altfranzösischen und hebräischen Ausdrücke, die Andreas verwendet (XXV). – In vier Hss. ist der Ezechiel-Kommentar überliefert. S. gelingt es wohl, ihre Abhängigkeit voneinander darzustellen. Drei der Hss. hängen über eine oder zwei Zwischenstufen von der ehemals Viktoriner ab, sind jedoch untereinander gleichberechtigt. Oxford, Bodleian Library, e Mus. 62 enthält nur Anfang und Ende des Kommentars (cap. 1–2; 40–43); bleiben also neben der Hauptüberlieferung nur zwei vollständige Zeugen. Die Varianten des Codex Salamanca, Biblioteca Universitaria 2061 werden am Ende der Einleitung (LXXI–LXXXV) eigens verzeichnet und sind nicht in den kritischen Apparat eingearbeitet, was doch viel

sinnvoller gewesen wäre. – Der Oxforder Codex ist mit Marginalglossen versehen (s. LIII). Was der genaue Inhalt der Glossen ist, wird nicht erwähnt; auch sie erscheinen nicht im Apparat.

Da die Pariser Hs. als die wichtigste in der Überlieferung gilt, ist es nicht klar, warum der Hg. ihre Fassung des öfteren in den Apparat setzt. Auch wäre es seine Aufgabe gewesen, zu eruieren, welcher Rezension der Vulgata der Ezechiel-Text angehört, mit dem Andreas gearbeitet hat, anstatt im Apparat sinngemäß anzugeben: „entspricht nicht der Vulgata“. Stichproben anhand der Edition von Robert Weber (Stuttgart 1983) ergeben, daß der Text des Andreas oft sehr wohl mit ‚der Vulgata‘ übereinstimmt. S. hätte wahrscheinlich auch mit Hilfe der von ihm benutzten Ausgabe (ed. A. Colunga / L. Turrado, Madrid 1965) zu einem Ergebnis kommen können. – Der jeweils kommentierte Ezechiel-Vers ist in der Edition am Rand verzeichnet; dann nochmals im Similienapparat und im Index locorum (184–200: 33 Spalten!). Dorthin hätten nur die Passagen gehört, die anderen Kapiteln entnommen sind und die Andreas zur Verdeutlichung anführt, zumal er konsequent Vers für Vers auslegt (s. auch XV), jede Stelle also leicht zu finden ist: der kommentierte Text ist ja kein Zitat. – Fünf Stellen aus der Liste der 17 „loci non reperti“ (202) wären mühelos nachzuweisen gewesen: 6, 24: Lucas 2, 35; 9, 77/78; Ps iuxta Hebr. 54, 11–12; 9, 90: Lucan 3, 326; 13, 57/58: Cicero, de divinatione 2, 14; 18, 63/65: Vergil, Aeneis 12, 694–695 – Andreas zitiert diese beiden Verse auch in seinem Danielkommentar (ed. Mark Zier, CCCM LIII F, 1990, 4, 202/203), und zwar nach Priscian (vgl. hierzu S. XVIII Anm. 53). – Die Anklänge an die Bibel (u. a. an das „Magnificat“) im Prolog sind nicht erkannt.

Schade, daß diese wichtige Edition nicht bis ins letzte mit Sorgfalt ausgearbeitet und auf die vorhergehenden abgestimmt ist. Aber immerhin steht jetzt auch ein annehmbarer kritischer Text des Ezechiel-Kommentars zur Verfügung. M. PÖRNBACHER

GESCHICHTE UND RECHT GEISTLICHER RITTERORDEN, BESONDERS IN DER SCHWEIZ.

Hrsg. *Louis Carlen* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 30). Freiburg (Schweiz): Universitätsverlag 1990, 108 S.

Rechnet man die Einleitung, die Eröffnungsansprache und das Schlußwort ab, so hat das vorliegende Bändchen vier Abschnitte. Im ersten (L'Ordre de Malte, 15–33) beschreibt *Géraud Marie Michel de Pierredon* Geschichte, Ziel und Souveränität des Malteserordens. Im 11. Jahrhundert bauten Kaufleute aus Amalfi (Süditalien) in Jerusalem ein Hospiz für christliche Pilger auf. Aus dieser kleinen Gemeinschaft entwickelte sich der heutige Malteserorden (mit vollem Namen: Souveräner Malteser-Ritter-Orden: Hospital-Orden vom heiligen Johannes von Jerusalem, genannt von Rhodos, genannt von Malta). Nach dem Fall Akkons (1291) siedelten die (damals noch „Johanniter“ genannten) Mitglieder nach Zypern über. 1310 gingen sie nach Rhodos, das sie zuvor erobert hatten. Von 1530 bis 1798 war ihr Hauptsitz die Insel Malta (deshalb auch „Malteser“ genannt). Seit 1834 hat der Malteserorden seinen Sitz in Rom. Das Ziel des Ordens beschreibt P. folgendermaßen: „La spiritualité de l'Ordre se définit par le service des pauvres, l'assistance aux malades, la défense de la foi catholique, auxquels s'ajoute la sanctification de ses membres“ (26). Eine eigene Frage ist es, ob der Malteserorden ein souveränes Subjekt des Völkerrechts ist. Diese Frage konnte aufkommen, nachdem Malta verloren war und der Orden kein eigenes Territorium mehr besaß. Heute jedoch gibt es keinen Zweifel mehr, daß der Malteserorden souverän ist (vgl. 29–32), so wie etwa das Internationale Rote Kreuz oder die Vereinten Nationen es sind, die ja auch kein eigenes Territorium besitzen. Im zweiten Abschnitt des vorliegenden Buches (Der Johanniter-Orden, Balley Brandenburg, 35–55) beschreibt *Axel von Campenhausen* den „evangelischen Zweig“ des Johanniterordens. Schon im (alten) Johanniterorden, dessen Geschichte im ersten Abschnitt des vorliegenden Buches beschrieben wurde, hatte der Bereich (= Balley) Brandenburg (es handelte sich um die Gebiete Brandenburg, Braunschweig, Mecklenburg und Pommern) eine gewisse Eigenständigkeit. Diese wurde noch größer, als im Jahre 1538 Markgraf Johann von Küstrin, der die Schutzherrschaft über die Balley Brandenburg hatte, schrittweise die Reformation einführte. Die meisten Johanniter wandten sich dem reformatorischen